

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Master of Business Administration (MBA) (90 CP)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 20. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen 17/2017), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtliche Mitteilungen 46/2017) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) als Satzung:

Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf.....	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs.....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation.....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphasen.....	5
§ 9 Abschlussthesis	5
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Doppelabschlussabkommen	6
§ 12 Akademischer Grad	6
§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte	6
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang führt zum Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ und besitzt das Profil eines „stärker anwendungsorientierten“ Masterstudiengangs. Zielsetzung des MBA ist die Befähigung von Personen mit einem ersten Hochschulabschluss, vor allem Ingenieuren und Naturwissenschaftlern, zur Übernahme von Führungsverantwortung im Unternehmen.
- (2) Im Vordergrund steht neben der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen insbesondere zur Entscheidungsunterstützung die Vermittlung von sozialen Kompetenzen.
- (3) Einer der Schwerpunkte ist dabei die interkulturelle Dimension, die in der Mehrzahl der Module besonders thematisiert wird. Daneben stehen andere „Social Skills“ im Fokus wie z.B. Kommunikationsfähigkeit, Konfliktbewältigungsstrategien, Mitarbeiterführung und -motivation, Präsentationstechniken und Projektmanagement, die heute alle zu den zentralen Fähigkeiten einer Führungskraft gehören.
- (4) Das in diesem MBA-Programm erworbene Fähigkeitsspektrum erlaubt es den Absolventen in Kombination mit dem vorab eingebrachten fachlichen Wissen und der vorhandenen Berufserfahrung, eine größere Unternehmenseinheit eigenverantwortlich zu leiten oder die Geschäftsführung eines kleineren Betriebes zu übernehmen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des MBA- Studiengangs ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des MBA Studiengangs von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt. Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgen durch das WIT.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbGHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum MBA - Studiengang müssen die Bewerber folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP). Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss 180 CP umfasst, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte vor der Zulassung zum Masterstudium durch Absolvierung eines Zertifikatsmoduls nach § 13 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung erwerben.
 - b. Nachweis einer in der Regel mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache durch ein TOEFL-Ergebnis oder Äquivalent.
 - c. Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - Nachweis über Berufserfahrung
 - Amtlich beglaubigte Kopie des TOEFL-Ergebnisses oder eines gleichwertigen Nachweises (Mindestanforderung TOEFL: computer-based 213 Punkte, Internet-based 90, Äquivalent: IELTS (score 6,5) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE))
- (3) Über die in (2) festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus ist als weiteres Zulassungskriterium ein qualifiziertes Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation zum MBA-Studium hervorgeht, erforderlich.
- (4) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau.
- (5) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben haben, erfolgt durch uni-assist e.V.

- (6) Zur Prüfung der in (3) festgelegten Zulassungsvoraussetzung wird vom Vorstand des WIT ein Zulassungsausschuss eingerichtet, der aus zwei Dozenten des WIT besteht.
- (7) Auf Basis der eingereichten Unterlagen trifft der Zulassungsausschuss die Entscheidung, ob der Bewerber zum Studium zugelassen wird. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung der TH Wildau definiert sind.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits (Credit Points, CP) vergeben werden. Für alle Module im Masterstudiengang werden insgesamt 90 CP erreicht.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (3) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind dagegen nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsform ergeben.
- (4) Der Präsenzunterricht findet blockweise statt.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.
- (6) Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

§ 8

Praxisphasen

Entfällt

§ 9

Abschlussthesis

- (1) Die Master Thesis umfasst 20 CP und wird in Deutsch oder Englisch erbracht.
- (2) Das Thema der Masterthesis wird spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestehen aller Modulprüfungen vergeben.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels beizufügen
- (4) Die Zulassung zur Masterthesis wird über das WIT beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt. Der Beantragungszeitpunkt soll mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn liegen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Master Thesis findet eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) statt. In dieser stellt der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Masterthesis und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten. .
- (3) Prüfer sind der Betreuer und der Gutachter.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung und dessen Bewertung werden protokolliert.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

Entfällt

§ 12 Akademischer Grad

Es wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.

§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte

In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen Studienabschluss mit 180 ECTS besitzen, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS bis zur Höhe von 210 ECTS in Anspruch nehmen:

Die Bewerber können nach § 4 Abs. 7, S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der TH Wildau ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS absolvieren, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.

Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einem/r Hochschullehrer/in zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z.B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie aus dem Arbeitsumfeld der/s Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der/s Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2017/2018.

Wildau, 25.06.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anhang: Studienplan

Master of Business Administration (MBA)

gültig ab WS 2017/18

Module	Präsenzstunden (PrStd)					ges.	CP	WS			SS			WS			SS		
	V	Ü	L	P	S			1. Sem.	2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.						
	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP				
Personal Management Skills	40	44				84	9	44		5	40	SMP	4						
Rechnungswesen/Investition/Controlling	20	24				44	7	44	SMP	7									
Human Resource Management	20	24				44	7			44	SMP	7							
Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	20	24				44	7	44	SMP	7									
Strategisches Management	30	32				62	10			10		3	52	SMP	7				
Projekt- und Changemanagement	20	20				40	8			20		4	20	SMP	4				
Schwerpunkt	40	50				90	15	10		3	30		4	50	SMP	8			
Master Thesis Workshop	6	6				12	3						12		3				
Summe der Präsenzstunden	196	224	0	0	0	420		142		144			134	0		0	0	0	0
Summe Credits Lehre							66			22		22			22				0
Credits f. prakt. Studienabschnitte							0												
Credits f. Masterarbeit							20												20
Credits f. Kolloquium							4												4
Summe Credits							90			22		22			22				24

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PF Prüfungsform
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen